

Diakonisches Werk in Niedersachsen Ehardtstraße 3 A 30159 Hannover

Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend
in Deutschland e.V. (aej)
Otto-Brenner-Str. 9
30159 Hannover
Telefon: 0511 1215-170
E-Mail: jana.aumann@evangelische-jugend.de
www.evangelische-jugend.de

Referat Migration

Wolfgang Reiter
Telefon: +49 511 3604-268
Telefax: +49 511 3604-44268
wolfgang.reiter
@diakonie-nds.de

Hannover, 26. Mai 2014

Betreff: Projekt zum Thema Flüchtlingspolitik in Deutschland

Thema Flüchtlinge in Deutschland

Flüchtlinge aus Syrien sind über unterschiedliche Wege nach Deutschland gekommen.

Einmal sind es jene Menschen, die es geschafft haben nach Deutschland einzureisen, ohne vorher einem sicheren EU Staat zu betreten, und hier dann um Asyl angefragt haben. Diese Gruppe kommt in das Asylverfahren und hat bis zur Entscheidung ihres Asylantrags ein einjähriges Arbeitsverbot. Nach einem Jahr ohne die Entscheidung über das Asylverfahren hat diese Gruppe die Möglichkeit zu arbeiten. Die Arbeit kann aber nur aufgenommen werden, wenn hierfür kein EU-Angehöriger Bewerber zur Verfügung steht. Weiter muss der Arbeitgeber damit zurechtkommen, dass die Betroffenen meist nur eine viertel- bis halbjährliche Duldung haben und solange ihr Verfahren läuft noch nicht wissen, ob sie das Land wieder verlassen müssen. Ein vorübergehender Aufenthalt ist in ganz Niedersachsen erlaubt, doch die Verpflichtung, sich in der zugewiesenen Gemeinde mit Wohnsitz zu melden, kann nur mit Zustimmung der Behörde verändert werden. In den Kommunen leben sie hauptsächlich in Gemeinschaftsunterkünften

Beispiele:

R. floh Mitte Dezember 2010 aus Syrien nach Deutschland. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erkannte R. zwar nicht als Flüchtling an, billigte ihm aber aufgrund drohender menschenrechtswidriger Behandlung in seinem Heimatland subsidiären Schutz zu. Daraufhin erhielt R. von der Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

R. wurde die Erlaubnis verweigert, eine Ausbildungsstelle als Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker anzutreten: Es stünden "bevorrechtigte" Bewerber/innen zur Verfügung, so die Begründung. Der Verlust von R. ist für den Betrieb folgenreich. Die Stelle kann nicht besetzt werden. Den bevorrechtigten Bewerbern, die sich vorgestellt haben, fehlt aus Sicht des Betriebs die Eignung.

I. floh im August 2002 im Alter von 12 Jahren mit ihrer Großmutter nach

Diakonisches Werk
in Niedersachsen e.V.
Ehardtstraße 3 A
30159 Hannover

Telefon +49 511 36 04 - 0
Telefax +49 511 36 04 - 100
geschaeftsstelle
@diakonie-nds.de
www.diakonie-
niedersachsen.de

Gesetzliche Vertreter
Vorstand:
Dr. Christoph Künkel
Dr. Jörg Antoine
Cornelius Hahn

Geschäftskonten:
EKK Kassel
IBAN
DE83 5206 0410 0000 6000 08
BIC GENODEF1EK1

Spenden DIAKONIEHilfe:
EKK Kassel
IBAN
DE80 5206 0410 0000 0009 90
BIC GENODEF1EK1

Spenden Brot für die Welt:
Bank für Kirche und Diakonie
IBAN
DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC GENODED1KDB

Steuernummer:
25/206/27306

Vereinsregister-Nr.:
82VR2906



Deutschland. Ihr Asylantrag wurde abgelehnt, im Anschluss erhielt I. eine Duldung. Nach dem Realschulabschluss absolvierte sie zunächst ein einjähriges Praktikum und unterzeichnete anschließend einen Ausbildungsplatz zur Fachfrau für Systemgastronomie. Diese Ausbildungsstelle musste sie später jedoch wieder aufgeben, da ihr seitens der Ausländerbehörde ein Umzug in das Stadtgebiet, um die im Betrieb erforderlichen Spätschichten übernehmen zu können, verwehrt wurde. Auch ein anschließend gefundener Ausbildungsplatz konnte aufgrund der von der Ausländerbehörde verhängten Wohnsitzauflage von I. nicht angetreten werden, da der Busfahrplan ein rechtzeitiges Erreichen der Ausbildungsstelle nicht möglich machte und eine Genehmigung zum Umzug in die Nähe der Ausbildungsstelle nicht erteilt wurde.

Eine weitere Gruppe aus Syrien sind die Personen, die im Rahmen der bundesdeutschen Kontingentaufnahme aus den Nachbarländern Libanon, Türkei,... aufgenommen werden. Da schon in den an Syrien angrenzenden Fluchtländern die Frage des Schutzes geklärt ist, haben die ausgesuchten Menschen aus Syrien eine zweijährig befristete Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland. Sie können nach der Registrierung und Verteilung innerhalb Deutschlands sofort Arbeit aufnehmen. Vor Ort sind die Kommunen bemüht, die Menschen sofort in eigene Wohnungen unterzubringen, damit nicht noch einmal eine Gemeinschaftsunterkunft als Zwischenlösung dient. Die mögliche Arbeitsaufnahme ist jedoch auch nachrangig. Wie bei der anderen Gruppe aus Syrien wird allerdings mit EU- Angehörigen verglichen, da sie unter der besonderen Aufnahme Wohnsitz und Aufenthalt bekommen haben.

Die letzte Gruppe aus Syrien sind die im Rahmen des Familiennachzugs einreisenden Menschen. Berechtig in Deutschland Verwandte aufzunehmen sind Syrer mit einem deutschen Pass oder einer regulären Aufenthaltserlaubnis und die mindestens seit Dezember 2012 hier leben. Die aufzunehmenden Personen müssen sich in Syrien oder den Anrainerstaaten befinden, wozu die Bundesländer auch Ägypten zählen. Personen, die sich in EU-Staaten aufhalten, sind von der Aufnahme ausgeschlossen. Auch hier ist eine befristete Aufenthaltsgenehmigung ausgestellt. Die Angehörigen in Deutschland müssen sämtliche Kosten aller aufzunehmenden Familienmitglieder, die Lebensunterhaltskosten, deren Krankenversicherung und die Unterbringung, hier tragen. In den meisten Bundesländern konnten sich auch Dritte (Freunde, Bekannte, Organisationen) zur Kostenübernahme verpflichten. Die Ausländerbehörden führen eine Bonitätsprüfung durch zum Nachweis, dass die Verpflichtungsgeber über ein ausreichendes Einkommen für die Familie verfügen.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.

Wolfgang Reiter